

9. III. 1919

Die Unkündbarkeit der Angestellten in den Warenhäusern. Die Verhandlungen, die die Vertreter des Gehilfenausschusses und des Zentralvereines der Kaufmännischen Angestellten mit den Warenhausbesitzern führten, hatten folgendes Ergebnis:

Für kaufmännische Angestellte, die im Jahre 1917 oder 1918 eingetreten sind, besteht Unkündbarkeit bis 30. Juni, für Angestellte, die in den Jahren 1914 bis 1916 eingetreten sind, bis 30. Juli, für Angestellte, die im Jahre 1912 oder 1913 eingetreten sind, bis 31. August und für die im Jahre 1911 oder früher eingetretenen Angestellten bis 30. September d. J. Nach Ablauf dieser Zeit muß der Lösung des Dienstverhältnisses die vereinbarte Kündigungsefrist vorausgehen, doch beträgt diese Kündigungsfrist für solche Angestellte, deren Dienstverhältnis am Kündigungstag (einschließlich der Kriegsdienstzeit) bereits zehn Jahre gedauert hat, mindestens drei Monate; etwa vereinbarte längere Kündigungsfristen bleiben in Geltung. Die Vertrauensmänner der organisierten Personale werden von den Unternehmern anerkannt, bilden ein Kollegium, das berechtigt ist, in allen Personalangelegenheiten bei den Geschäftsleitungen zu intervenieren. Während der Geltungsdauer der derzeitigen Sparmaßnahmen wird der Achtstundentag zugestanden. Nach Aufhebung der Sparmaßnahmen wird eine vierundfünfzigstündige Arbeitswoche eingeführt, zugleich damit jedoch den Angestellten vollständige Ruhe an sämtlichen Feiertagen gewährt. Die Vertrauensmänner der in Betracht kommenden Personale stimmten dieser Vereinbarung unter der Voraussetzung zu, daß an Stelle der bisher meist einmonatigen Kündigungsfrist in solchen Fällen, wo nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist, eine mindestens sechswöchige Kündigungsfrist eingeführt wird.

Eine Massenversammlung der Angestellten, die Freitagabend in den Reichshallen stattfand, ist dem Beschluß der Vertrauensmänner einhellig beigetreten.